

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 76.) Verordnung

wegen gänzlicher Einziehung der inländischen Conventions-Einwölftel-
Thalersstücke;

vom 22ten December 1841.

Das Finanzministerium hat, auf Grund des § 14 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21ten Juli 1840, nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Einwölftel-Thalersstücke beschlossen und verordnet demnach, wie folgt:

§ 1. Es wird die Frist vom 1sten bis mit 31sten März 1842 dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen Courantgeld im 14 Thalersfuße nebst dem gesetzlichen Agio von 2 $\frac{1}{2}$ pro Cent einzuwechseln.

§ 2. Hiernach und mit Rücksicht auf die in § 16 des obangezogenen Gesetzes anhaltene Bestimmung sind: 3 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. auf je 3 Thlr. — — Conventions- $\frac{1}{2}$ tel; bei geringern Beträgen hingegen, die in der Beilage K. bemerkten Einlöfungssätze zu gewähren.

§ 3. Sämmtliche Haupt- Zoll- und Steuer-, auch Neben Zoll- und Untersteuerämter, Zigarettenereinnahmen, Salzverwaltereien, ingleichen Rentämter, und, insofern deren Hände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Auswechslungscassen zu Dresden und Hoyers, werden hierdurch beauftragt, sich diesem Eintauche (§ 1 und 2) zu unterziehen.

§ 4. Von der Cautionshauptcasse werden die zu den bei ihr deponirten baaren Cautionsen gehörigen Conventions- $\frac{1}{2}$ tel, ohne daß es dazu von Seiten der Caventen einiger Ansehung bedarf, unmittelbar zum Umtausch gebracht werden.

§ 5. Soweit die zur Hauptdepositenkasse eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzsorte bestehen, wird deren Umwechslung ebenfalls unmittelbar durch genannte Casse besorgt werden. In Ansehung der darunter etwa befindlichen sogenannten Verwahrungss-